

## Leihvertrag

Zwischen

**der Eberhard Karls Universität Tübingen,  
vertreten durch den Rektor, Herrn Professor Dr. Bernd Engler,  
Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen**

und

(Verleiher)

(Entleiher)

wird der folgende Vertrag geschlossen:

### § 1

Der Verleiher überlässt dem Entleiher zur Ausstellung

„....“

für die Zeit vom .... bis zum .... unentgeltlich folgende/s Stück/e:

- 
- 
- 

Versicherungswert gesamt: ... **Euro**

aus den Beständen der ... der Eberhard Karls Universität.

Ausstellungsort ist ....

### § 2

1. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes der Leihgaben einschließlich ihrer Verpackung und das Transportrisiko, auch für zufälligen Untergang, trägt der Entleiher. Die Leihzeit beginnt mit der Entfernung vom Standort und endet mit der

Übergabe der Leihgaben an die Universität Tübingen und deren Sammlungen, „von Nagel zu Nagel“.

2. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens der Zeitpunkt der Übergabe (Datum), der Name des für die Übergabe Verantwortlichen, der Name des für die Übernahme Verantwortlichen, die Identität und der Zustand der Leihgaben hervorgehen. Von diesem Protokoll erhält der Entleiher ohne gesonderte Aufforderung eine Abschrift.
3. Der Entleiher übernimmt die geliehenen Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Leihe befinden. An den Leihgaben dürfen keinerlei Veränderungen, Restaurierungen, Reinigungen und dergleichen vorgenommen werden, es sei denn, dass der Leihgeber hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.

### **§ 3**

1. Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass die entliehenen Gegenstände nicht durch unberechtigten Zugriff Dritter zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Bei Verlust oder Beschädigung eines oder mehrerer entliehener Stücke teilt der Entleiher dem Verleiher unverzüglich sowohl den Schaden als auch die Art von dessen Zustandekommen mit.
2. Der Entleiher haftet - auch wenn kein Verschulden vorliegt - für Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen der entliehenen Stücke in gleichem Umfang, wie eine private Versicherung Schadensdeckung gewähren würde und zwar bis zu einem Versicherungswert von ... Euro.
3. Der Entleiher schließt auf seine Kosten eine Versicherung als sogenannte „All Risks Policy“ ab. Der Abschluss der Versicherung beinhaltet keine Haftungsbegrenzung. Die Versicherung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Es ist ausschließlich Sache des Leihnehmers, das Vorliegen der genannten Kriterien spätestens bei der Übernahme der Leihgaben gegenüber dem Verleiher nachzuweisen. Andernfalls kann die Leihgabe nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4**

1. Bei vereinbarter Leihfrist kann der Verleiher die Leihgaben insgesamt oder einzelne Exemplare aus wichtigem Grund vorzeitig zurückfordern. Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein eigener Bedarf des Verleihers sowie die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Entleiher.

2. Der Leihvertrag gilt ausschließlich für die in diesem Vertrag genannte Ausstellung und den genannten Ort.

#### **§ 5**

Dem Verleiher oder einem von ihm Beauftragten ist während des Leihzeitraumes der Zutritt zu seinen Leihgaben jederzeit zu gestatten.

#### **§ 6**

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgaben konservatorisch und materiell zu sichern. Sie dürfen nur in Räumen ausgestellt und aufbewahrt werden, mit denen der Verleiher einverstanden ist. Sie dürfen nur in verschlossenen Vitrinen und nur in Räumen untergebracht werden, die mit Alarmanlagen und/oder Aufsichtspersonal gesichert sind und die Gewähr bieten, dass eine Schädigung durch Feuer, Wasser, Lichteinwirkung, Diebstahl und Einbruch ausgeschlossen ist.

#### **§ 7**

Der Verleiher behält sich vor, bei einer erheblichen Änderung des Preisniveaus den Wert der Leihgaben neu festzusetzen. Über den neuen Wert ist der Entleiher zu benachrichtigen. Er wird eine Woche nach der Benachrichtigung für die Vertragsparteien verbindlich.

#### **§ 8**

Die Leihgaben sind unter Angabe des Verleihers deutlich in der Ausstellung zu kennzeichnen. Der Verleiher erhält zwei Exemplare des Begleitbandes bzw. des Ausstellungskataloges kostenfrei.

#### **§ 9**

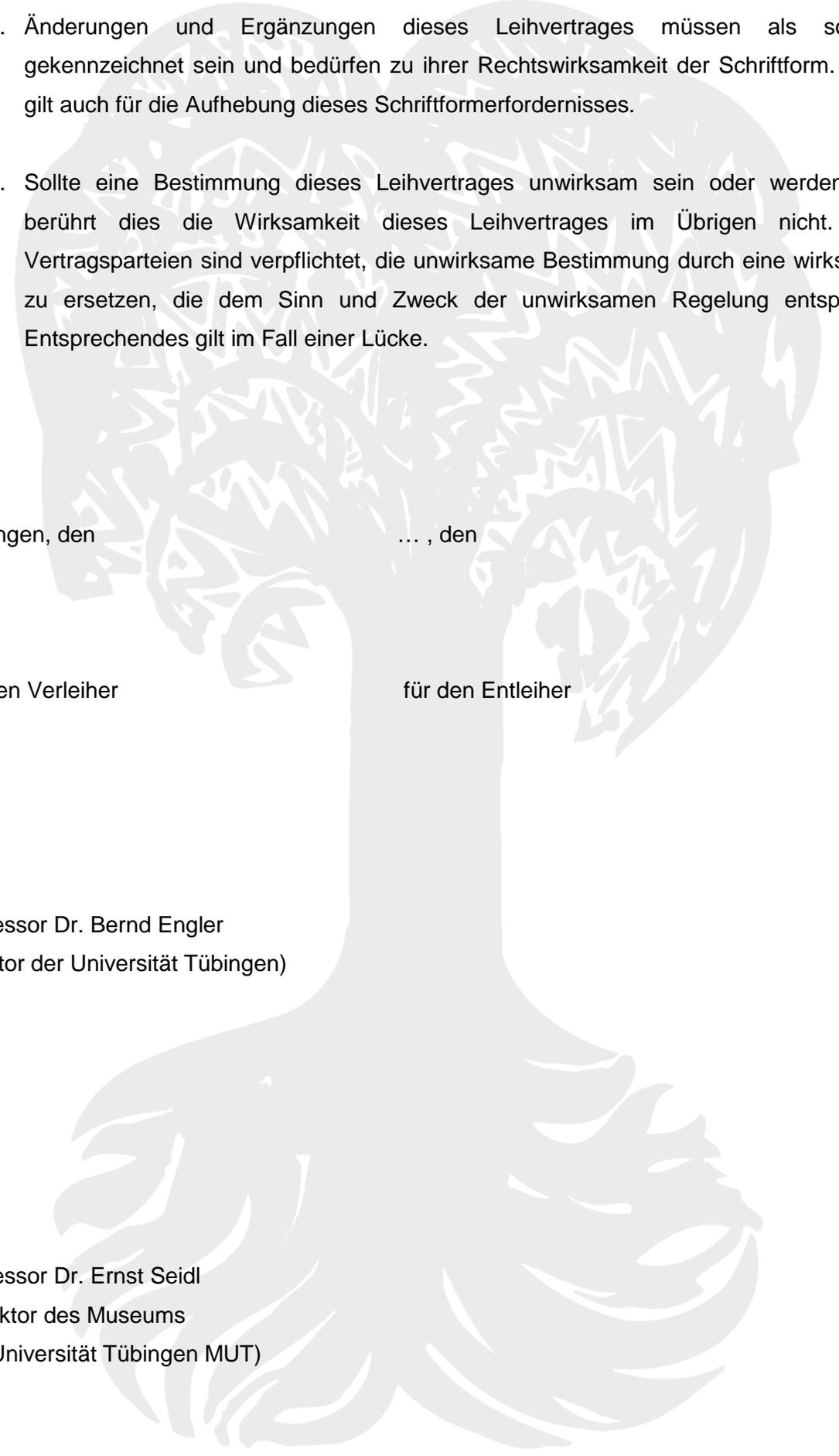
Der Verleiher und der Entleiher erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 10**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über den Leihvertrag, soweit in §§ 1-8 nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 11**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Tübingen.

- 
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Leihvertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
  4. Sollte eine Bestimmung dieses Leihvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Leihvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Tübingen, den

... , den

für den Verleiher

für den Entleiher

Professor Dr. Bernd Engler  
(Rektor der Universität Tübingen)

Professor Dr. Ernst Seidl  
(Direktor des Museums  
der Universität Tübingen MUT)